



Euro-Praktisch

Europäisch bedingter Abschied vom religiösen Existenzminimum

von Wiss. Mitarbeiter Florian Geyer, Trier

Die Rechtsprechung zum religiösen Existenzminimum steht vor ihrem Ende. Einmal mehr zwingt europäisches Gemeinschaftsrecht zur Aufgabe einer gefestigten Linie. Diesmal bedingt durch Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie 2004/83/EG vom 29.4.2004 (ABl. L 304/12 vom 30.9.2004 – sog. Qualifikations- oder Flüchtlingsrichtlinie). Ungewiss ist gegenwärtig nur, wann dieses Ende eintreten wird. Vieles spricht dafür, dass es bereits eingetreten ist.

Noch jüngst hielt das BVerwG daran fest, dass eine die Asyl- oder Flüchtlingsanerkennung rechtfertigende Verfolgung aus religiösen Gründen dann nicht angenommen werden könne, wenn dem Schutzsuchenden seine religiöse Überzeugung als solche und die Religionsausübung abseits der Öffentlichkeit in privater Gemeinschaft mit anderen Gläubigen gestattet werde. Glaubensbetätigungen in der Öffentlichkeit wie der Besuch öffentlicher Gottesdienste zählten nicht zum religiösen Existenzminimum und seien dementsprechend asyl- und flüchtlingsrechtlich irrelevant (vgl. BVerwG, Urt. v. 20.1.2004 – 1 C 9/03, InfAuslR 2004, 319 = EZAR 201 Nr. 35 = ANA-ZAR 2004, 10 – Dok. 70).

Verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit bescheinigte solcher Rechtsprechung das BVerfG in seinem als Ahmadiyya-Entscheidung bekannt gewordenen Urteil vom 1.7.1988 (BVerfGE 76, 143 = NVwZ 1988, 237). Versuche, die gefestigte Auslegung zu überwinden, blieben in ihrer Zahl gering und waren ohne erkennbaren Erfolg (vgl. Liegmann, Eingriffe in die Religionsfreiheit als asylrelevante Rechtsgutverletzung religiös Verfolgter, 1993). Erstaunlich, fand sich im UNHCR-Handbuch zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft von 1979 unter Ziffer 72 doch folgende Aussage: »Es gibt verschiedene Formen der Verfolgung aus Gründen der Religionszugehörigkeit, z. B. das Verbot, Mitglied einer Glaubensgemeinschaft zu sein, das Verbot der Unterweisung in dieser Religion, das Verbot, die Riten dieser Religion privat oder öffentlich auszuüben, u.s.w. (...)«. Einen Grund, von

seiner Auffassung abzuweichen, sah das BVerwG hierin nicht.

Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Qualifikationsrichtlinie wird zu einem Umdenken führen müssen. Die EU-Mitgliedstaaten und damit mitgliedstaatliche Gerichte und Behörden haben hiernach bei der Prüfung einer Verfolgung aus religiösen Gründen Folgendes zu berücksichtigen: »Der Begriff der Religion umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme bzw. Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder der Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind.« Worauf das UNHCR – Handbuch bereits seit 1979 aufmerksam macht, ist nunmehr ausdrücklich bestimmt: Auch Behinderung öffentlicher Glaubensbetätigung ist flüchtlingsrechtlich relevant.

Ab wann ist diese Vorgabe zu beachten? Die Umsetzungsfrist läuft zwar erst am 10.10.2006 ab, Art. 10 Abs. 1 lit. b) ist jedoch bereits jetzt bei Auslegung und Anwendung des § 60 Abs. 1 AufenthG heranzuziehen und zu berücksichtigen (vgl. Meyer/Schallenberg, NVwZ 2005, 776, 777; Marx, InfAuslR 2005, 218, 219). Mit der Qualifikationsrichtlinie haben sich die Mitgliedstaaten auf eine gemeinsame Auslegung der GFK geeinigt. Gemeinsame europäische Kriterien für die Anerkennung von Flüchtlingen i. S. v. Art. 1 GFK wurden eingeführt (Erwägungsgrund 17). Die GFK ist in § 60 Abs. 1 AufenthG – anders als nach altem Recht, § 51 Abs. 1 AuslG – ausdrücklich in Bezug genommen. Es heißt: »In Anwendung des Abkommens ... über die Rechtsstellung der Flüchtlinge ... darf nicht ... abgeschoben werden ...«. Da in der Richtlinie niedergelegt ist, welchen Inhalt die EU-Mitglied- und GFK-Vertragsstaaten der GFK beimesen, können deutsche Gerichte nur schwerlich andere Kriterien für die Flüchtlingseigenschaft aufstellen.

Daneben und unabhängig hiervon ist anerkannt, dass Richtlinien auch vor Ablauf ihrer Umsetzungsfrist Vorwirkungen entfalten. Während des Fristlaufs haben die Mitgliedstaaten die Pflicht, alle Maßnahmen zu unterlassen, die geeignet

In Memoriam

Prof. Dr. Günter Renner ist gestorben

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Bestürzung war mein Gefühl, als ich erfuhr, dass Prof. Dr. Günter Renner im August 2005 verstorben ist. Nicht immer waren wir einer Meinung. Wir haben, besonders in letzter Zeit, über Detailfragen des neuen und alten Rechts intensiv diskutiert. In den Grundfragen aber, für ein humanes Antlitz des Ausländerrechts, bestand immer Übereinstimmung.

Mich hat darüber hinaus besonders beeindruckt, wie es Herrn Dr. Renner als Richter immer wieder gelang, dem Gesetzgeber den »Spiegel vorzuhalten«, wenn dieser, wie so oft im Ausländerrecht, wieder einmal unsorgfältig gearbeitet hatte. Und dann noch die analytische Schärfe seiner Überlegungen und Beiträge und die Schnelligkeit mit der er Probleme löste. Auch die ANA-ZAR verdankt Herrn Dr. Renner viel.

Meine Bestürzung dauert an. Deshalb möchte ich andere weiter sprechen lassen.

Ein Verwaltungsrichter schrieb mir: »Der Tod von Herrn Renner ist ein herber Verlust; nicht nur für seine Familie, sondern für alle, die ihn als geduldig zuhörenden klugen Menschen erleben durften. Das gilt in ganz besonderem Maße für sein Schaffen als ein den Prinzipien des Rechtsstaats verpflichteter Richter und Kommentator des Ausländerrechts. Und das ist in der »Schlangengrube des Ausländerrechts« (wie Helmut K. J. Ridder zu sagen pflegte) eine ganze Menge. Sein Wort galt etwas und auch diejenigen in der Justiz, die seine Meinung ablehnten, konnten sie nicht einfach negieren, sondern mussten sich zumindest daran abarbeiten. Herr Renner hinterlässt eine große Lücke; innerhalb der Justiz sehe ich zur Zeit keinen, der die Nachfolge als Richter und Kommentator in seinem liberalen Sinne antreten könnte.«

Und ein junger Anwaltskollege schreibt u.a.: »Ich habe Prof. Renner noch vor ca. einem Jahr bei einem Seminar erlebt und war begeistert.«

Sie werden uns fehlen, lieber Professor – auch Ihre Fliege(n), Ihr spitzbübisches Lächeln und Ihre Prinzipienfestigkeit.

sind, das in der Richtlinie vorgeschriebene Ziel ernstlich in Frage zu stellen. Es darf nicht unterlaufen, vollendete Tatsachen, die die Erfüllung der durch die Richtlinie begründeten Pflichten unmöglich machen, dürfen nicht geschaffen werden (vgl. nur EuGH, Urt. v. 18.12.1997 – Rs. C-129/96 – Inter-Environnement, NVwZ 1998, 385; BVerwG, Urt. v. 19.5.1998 – 4 A 9/97, NVwZ 1998, 961). Um diesen Vorwirkungen gerecht zu werden, hat z. B. der BGH zutreffend den Weg einer richtlinienkonformen Auslegung des Wettbewerbsrechts gewählt (BGH, Urt. v. 5.2.1998 – I ZR 211/95, NJW 1998, 2208). Entsprechend ist bei § 60 Abs. 1 AufenthG zu verfahren. Abschiebungen von Schutzsuchenden, die nach Maßgabe der Richtlinie als Flüchtlinge anzuerkennen sind, wohl wissend, dass sie nach dem 10.10.2006 nicht mehr abgeschoben werden dürfen, schaffen vollendete Tatsachen, die das Ziel der Richtlinie, denjenigen Personen Schutz zu gewähren, die tatsächlich Schutz benötigen (Erwägungsgrund 7) unmöglich machen.

Eine richtlinienkonforme Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG ist auch ohne weiteres möglich. Es handelt sich bei der Rechtsfigur des religiösen Existenzminimums selbst um durch Auslegung gewonnenes Richterrecht und nicht um positiv normiertes Gesetzesrecht. Weder der Wortlaut des § 60 Abs. 1 AufenthG noch dessen Intention stehen ihr entgegen. Vom Gegenteil ist vielmehr auszugehen.

Der Beschluss des VG Mannheim vom 12.5.2005 – A 3 S 358/05, AuAS 2005, 163 = InfAusLR 2005, 296 = Asylmagazin 7-8/05, 39, der entgegen Art. 10 Abs. 1 lit. b) der Richtlinie an der hergebrachten Auffassung festhält und die These aufstellt, im Ausländer- und Asylrecht gebe es grundsätzlich keine Vorwirkungen von Richtlinien, greift daher insgesamt zu kurz. Er kann insbesondere deswegen nicht überzeugen, weil der von den Vorwirkungen losgelöste Aspekt der zeitgemäßen Auslegung des § 60 Abs. 1 AufenthG nach Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes und der Einigung der EU-Mitgliedstaaten auf ein europäisch einheitliches Verständnis der GFK, gänzlich unberücksichtigt geblieben ist. Den gemeinschaftsrechtlichen Einfluss auf das nationale Recht und die Vorwirkungen der Qualifikationsrichtlinie haben demgegenüber zutreffend einige Verwaltungsgerichte erkannt und bei ihren Entscheidungen berücksichtigt (z. B. VG Köln, Urt. 10.6.2005 – 18 K 4074/04.A, AuAS 2005, 167 = ANA-ZAR in diesem Heft – Dok. 287; VG Lüneburg, Urt. v. 11.5.2005 – 1 A 397/01, Asylmagazin 7-8/05, 41; VG Schleswig, Urt. 30.6.2005: 6 A 59/05, ANA-ZAR in diesem Heft – Dok. 288; VG Karlsruhe, Urt. 28.4.2005 A 2 K 12160/04, ANA-ZAR in diesem Heft – Dok. 292).

geyer@uni-trier.de ■

Aus dem Geschäftsführenden Ausschuss

Geschäftsbericht 2004/2005 – Zusammenfassung

von RAin Susanne Schröder, Hannover

Die Arbeitsgemeinschaft ist im vergangenen Jahr um weitere 22 Mitglieder angewachsen, darunter fünf Kollegen aus den neuen Bundesländern, die insgesamt immer noch recht schwach vertreten sind.

Es wurden anlässlich des Inkrafttretens des Zuwanderungsgesetzes drei Seminare zu diesem Thema durchgeführt. Daneben wurden Seminare zum Aussiedler- und Vertriebenenrecht, zum Sozialrecht für Migranten und Flüchtlinge (Hartz IV), zum Familienrecht und seinen Auswirkungen auf das Aufenthaltsrecht, zur EMRK und zum RVG veranstaltet. Ein Seminar fand speziell für Mitarbeiter/innen in Anwaltskanzleien mit ausländerrechtlichen Schwerpunkt statt. Beim Deutschen Anwaltstag gab es eine Veranstaltung zum Abschiebungshaftrecht, die leider sehr schlecht besucht war.

Die ANA-ZAR kam aufgrund der Fülle von Informationen zum Zuwanderungsgesetz im Jahr 2005 mit erweitertem Seitenumfang heraus. Sie ist in Fachkreisen inzwischen gut bekannt, wird diskutiert und zitiert. In der Rubrik »Entgleisung des Monats« werden nach einem Beschluss der Mitgliederversammlung weiterhin besonders herausragende negative Entscheidungen unter Nennung der Verfasser publiziert.

Die in der ANA vorgestellten Dokumente sind inzwischen in einer Datenbank geordnet, so dass sie über eine Suchfunktion leichter gefunden werden können. Der Chatroom der Internetseite wird umfangreich zum Austausch genutzt.

Rechtspolitisch war der GA in verschiedenen Bereichen tätig. Es wurden mehrere Pressemitteilungen herausgegeben. Wir unterstützten zusammen mit zahlreichen anderen Organisationen ein Memorandum zur Situation des deutschen Asylverfahrens und beteiligten uns an einem Brief an das Bundesamt bezüglich der Widerrufspraxis, in dem darauf hingewiesen wurde, dass diese nicht mit der Genfer Konvention in Einklang steht. Wir richteten an den Rechtsausschuss des Bundestages einen Änderungsvorschlag zu § 73 AsylVfG, der die Einhaltung der GFK sicherstellen soll.

Des weiteren habe wir ein Klageverfahren gegen die Verweigerung der Einsichtnahme in die sog. »Kölner Liste« (Informationen zu Eheschließungsvoraussetzungen anderer Länder) unterstützt.

Das Problem des Gegenstandswertes in Asylsachen haben wir inzwischen dem

DAV-Ausschuss »RVG und Gerichtskosten« vorgetragen. Zudem hat Rechtsanwalt Ton eine Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen das Gesetz erhoben (vgl. Dokument 331 in diesem Heft). Der ausführliche Geschäftsbericht ist auf der Internetseite der ARGE zu finden und wird in Kürze im Anwaltsblatt erscheinen. ■

Neuwahl des Geschäftsführenden Ausschuss

von RA Rainer M. Hofmann, Aachen

Auf der Mitgliederversammlung im Juli 2005 wurde der GA neu gewählt. Die Kollegin Kerstin Müller aus Köln kandidierte nicht mehr. Sie wurde mit Dank, Beifall und einem Blumenstrauß verabschiedet.

Der neugewählte GA besteht aus folgenden Kolleginnen und Kollegen:

RAin Ilknur Baysu, Mannheim

RAin Daniela Boehme, Frankfurt/Main

RA Wolfgang Faßbender, Stuttgart

RA Rainer M. Hofmann, Aachen

RAin Susanne Schröder, Hannover

RA Wolfram Steckbeck, Nürnberg.

Unterstützt wird der GA in bewährter Weise durch den DAV-Geschäftsführer: RA Philipp Wendt.

Der GA wählte anschließend:

RAin Susanne Schröder – Vorsitzende;

RA Rainer M Hofmann – stv. Vorsitzender;

RA Wolfram Steckbeck – Schatzmeister.

Für die nachstehenden **Themenbereiche/Aktivitäten** wurden als Ansprechpartner besonders benannt:

Abschiebungshaft Eisenhüttenstadt: *Stahmann*

ANA-ZAR: *Hofmann,*

Auswärtiges Amt Probleme: *Faßbender*

Fachanwaltschaft Ausländer- und Asylrecht etc.: *Faßbender*

Fortbildung: *Boehme/Baysu*

Mitgliederwerbung Ost: *Stahmann.*

Die Anschriften und Erreichbarkeiten aller Kolleginnen und Kollegen aus dem GA sind verfügbar auf der Homepage der ARGE. Wir freuen uns über rege Kontaktaufnahme. ■

Aus Rechtsprechung und Verwaltung

Wir stellen kurz interessante Entscheidungen und Rechtsentwicklungen vor. Unveröffentlichte Materialien sind im Volltext auf der Homepage nur für Mitglieder zugänglich. Die Dokumente sind fortlaufend nummeriert. Sie können ausgedruckt werden. Einsendungen werden an die Redaktion erbeten.

Europarecht fordert aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelf bei Türken

Türkische Assoziationsfreizügige und ihre Familienangehörigen (Art. 6, 7 ARB 1/80) haben wie Unionsbürger Anspruch darauf, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen durch eine (behördliche) Stelle untersucht werden, die auch die **Zweck-**

mäßigkeit der Maßnahme überprüfen darf. Ist eine solche Stelle nicht eingerichtet (wie in Deutschland z. B. dort, wo das Widerspruchsverfahren abgeschafft wurde), hat das Rechtsmittelverfahren kraft europäischen Rechts aufschiebende Wirkung. Das Gleiche gilt im Regelfall während der Dauer der Überprüfung auch dort, wo eine solche Stelle eingerichtet wurde.

EuGH, U. v. 02.06.2005, C-136/03 (Dörr + Ünal)
Richter: Rosas, Borg, Barthet, von Bahr, Malenovský, Lohmus
Fundstelle: *InfAusLR 2005, 289 (Auszug) und Dokument 265 im Internet*

Diskriminierungsverbot für türkische Schüler und Studenten

Der Vorlagebeschluss des VG Sigmaringen (ANA-ZAR 2004, 6 – Dok. 57) ist entschieden: Kinder von (ehemaligen) türkischen Arbeitnehmern sind in der schulischen und universitären Ausbildung wie Deutsche zu behandeln. Deshalb ist ihnen auch BaföG im selben Umfang zu bewilligen wie Deutschen. Es genügt, wenn diese Kinder zuvor bei den Eltern gelebt hatten, dies ist nicht erforderlich während der Ausbildung.

EuGH, U. v. 07.07.2005, RS C-374/03 (Girol)
Richter: Jann, Lenaerts, Cunha Rodrigues, Juhasz, Ilesic.
Einsenderin: RAin Ilknur Baysu, Mannheim
Fundstelle: *Dokument 266 im Internet*

Redaktionelle Anmerkung:
Da der *EuGH Art. 9 ARB Nr. 1/80 für unmittelbar anwendbar erklärt hat, dürfte hieraus gefolgert werden, dass das Diskriminierungsverbot auch – wie bei Art. 6,7 ARB Nr. 1/80 – aufenthaltsrechtliche Auswirkungen hat. Dem Kind (ehemaliger) türkischer Arbeitnehmer steht demzufolge ein Aufenthaltsrecht zum Zweck der schulischen, beruflichen und universitären Ausbildung zu.*

Aufenthaltsrecht für Eltern von Unionsbürgern – Visum nicht zwingend

Die Entscheidung enthält eine Reihe wegweisender Auslegungen des Europarechts:

– Die Mutter eines minderjährigen Unionsbürgers hat ein Aufenthaltsrecht; dies gilt erst recht, wenn das Kind mit seinem Vater (ebenfalls Unionsbürger) auf unabsehbare Zeit in Deutschland lebt.

– Aus der VO 1612/68 folgt, dass in diesem Fall auch der Nachweis der Sicherung des Lebensunterhalts nicht erforderlich ist.

– Auch bewirkt das Diskriminierungsverbot, dass die Frage der Sicherung des Lebensunterhalts außer Betracht zu bleiben hat, wenn Vergleichbares von Eltern deutscher Kinder nicht gefordert wird.

– Sorgfältige Abgrenzung der *EuGH* Entscheidungen MRAX, RS C-459/99 und Akrich, RS C-109/01.

– Rechtsschutzbedürfnis für rückwirkende Erteilung Aufenthaltserlaubnis-EU bejaht.

VG Aachen, U. v. 09.05.2005, 8 K 3072/03
Richter: Addicks, Benthin-Bolder, Felsch
Fundstelle: *Dokument 267 im Internet*

Europäische Adressensammlung

In Zeiten des zusammenwachsenden Europas benötigen Rechtspraktiker oft Informationen aus anderen europäischen Ländern. Eine Adressenliste von ECRE (European Council on Refugees and Exiles) und von ELENA (European Legal Network Asylum) kann hier hilfreich sein.

ECRE-Mitgliederliste
Fundstelle: *Dokument 268 im Internet*
ELENA-Anschriftenverzeichnis
Fundstelle: *Dokument 269 im Internet*

Einbürgerung von Kosovo-Albanern – Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Da Kosovo-Albaner durch die serbisch-montenegrinischen Auslandsvertretungen de facto von der Gewährung konsularischer Dienstleistungen ausgeschlossen werden, müssen sie sich nicht aus der Heimatstaatsangehörigkeit entlassen lassen.

IM Niedersachsen, Erlass v. 03.06.2005
Verfasser: Herr Brauner
Fundstelle: *Dokument 270 a) im Internet*

IM Hessen, Erlass v. 20.06.2005
Bearbeiter Herr Schmitt
Einsender: RA Oliver Rahnama, Frankfurt/M
Fundstelle: *Dokument 270 b) im Internet*

IM NW, Erlass v. 21.06.2005
Verfasser: OAR'in Monika Gamers
Fundstelle: *Dokument 270 c) im Internet*

Einbürgerung – kein Formblattzwang

In diesem Verfahren ging es um die rechtzeitige Antragstellung für die Anspruchseinbürgerung aufgrund der Übergangsregelung des § 40 b StAG. Die Behörde behauptete, ein Antrag sei nicht gestellt worden, obwohl die Eltern mehrfach deswegen vorgeschrieben hatten. Das Gericht folgt der Behörde nicht. Fortsetzungsfeststellungsurteil, da Kläger zwischenzeitlich in anderen Zuständigkeitsbereich verzogen waren.

VG Ansbach, U. v. 27.04.2005, AN 15 K 04.02396
Richter: Dr. Fassnacht, Graulich, Löffler
Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen
Fundstelle: *Dokument 271 im Internet*

Altfallregelung für Afghanen

Auf der IMK am 24.06.2005 sind Grundsätze für die Rückführung von Afghanen ebenso wie eine Altfallregelung verabschiedet worden (siehe ANA-ZAR 2005, 2 – Dok. 128). Anträge für die Altfallregelung sind bis 24.09.2005 zu stellen.

IMK Beschluss v. 24.06.2005
Fundstelle: *Dokument 272 a) im Internet*
IM NW Erlass v. 13.07.2005
Verfasserin: OARin Pstrong
Einsender: Flüchtlingsrat NRW
Fundstelle: *Dokument 272 b) im Internet*

Härtefallkommission Baden-Württemberg

Der Text ist nun auch verfügbar.

HFKomVO v. 28.06.2005
Einsender: RA Manfred Weidmann, Tübingen
Fundstelle: *GBl Nr. 10 Seite 455 und Dokument 273 im Internet*

Umgang mit Härtefallkommissionen

Zwei hilfreiche Handreichungen zum Umgang mit Härtefallkommissionen oder vergleichbaren Einrichtungen sind zu vermelden.

Infopaket: »Härtefälle in Ausländerangelegenheiten« – 10 Schritte zur Entscheidung im Niedersächsischen Landtag
Verfasserin und Einsenderin: Filiz Polat, MdL
Fundstelle: *Dokument 274 im Internet*

Reader für Eingaben an die HFK Baden-Württemberg 25. August 2005

Herausgeber: Diakonie und Caritas
Einsender: RA Manfred Weidmann
Fundstelle: Dokument 275 im Internet

Bundesärzteordnung und AufenthG

Wenn ausländische Mediziner in Deutschland (auch im Anschluss an ihr Studium, § 16 Abs. 4 AufenthG) eine Tätigkeit als Arzt ausüben wollen stellt sich die Frage nach der Erteilung der Berufserlaubnis.

Das nordrhein-westfälische Ministerium hat verfügt, dass im Falle der Erteilung eines entsprechenden Aufenthaltstitels unter Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit auch die Voraussetzungen der BÄO als vorliegend angenommen werden sollen.

MAGS NW, Erlass vom 01.07.2005
Verfasser: Rainer Godry
Fundstelle: *Dokument 276 im Internet*

Humanitäre Aufenthaltstitel – Absehen von Erteilungsvoraussetzungen

Die Vorschrift des § 5 Abs. 3 AufenthG ist noch zu wenig bekannt.

Das Obergericht legt überzeugend dar, dass im Falle der Feststellung eines Abschiebungsverbots (auch bei § 25 Abs. 3 AufenthG) **zwingend** von der Einhaltung der Voraussetzungen von § 5 Abs. 5, 2 AufenthG abzusehen ist.

In einem schnörkellos begründeten (PKH-) Beschluss weist das VG Bremen darauf hin, dass in sonstigen Fällen humanitärer Aufenthaltstitel (§ 5 Abs.3 Alt. 2 AufenthG) die Behörde das ihr eingeräumte Ermessen fehlerhaft ausübt, wenn sie dem Ausländer einerseits die Arbeitsaufnahme untersagt und andererseits ihm die mangelnde Sicherung des Lebensunterhalts vorhält.

VGH Baden-Württemberg, B. v. 30.05.2005, 13 S 1310/04

Richter: Dr. Jacob, Ridder, Dr. Schaefer
Fundstelle: *Dokument 277 im Internet*

VG Bremen, B. v. 11.04.2005, 4 K 2531/04
Richter: Wollenweber, Sperlich, Korrell
Einsender: RA Jan Sürig, Bremen
Fundstelle: *Dokument 278 im Internet*

Probleme mit der Anordnung des persönlichen Erscheinens bei ausländischer Vertretung – Iran

Die Ausländerbehörde gab einer ausreisepflichtigen iranischen Staatsangehörigen, die zur freiwilligen Ausreise nicht bereit ist, unter Anordnung des Sofortvollzugs auf, beim iranischen Generalkonsulat persönlich vorzusprechen und einen Pass zu beantragen. Im Fall der Weigerung wurde polizeiliche Vorführung angedroht.

Das Gericht stellt im Eilverfahren und im Hauptsacheverfahren fest, dass das Ermessen des § 82 Abs. 4 AufenthG nicht ausgeübt wurde. Ferner kommt es zum Ergebnis, dass praktisch keine zwangsweisen Rückführungen in den Iran existieren, weil die Behörden dieses Landes ohne Abgabe einer Freiwilligkeitserklärung keine Reisepapiere ausstellen.

VG Frankfurt, B. v. 30.05.2005, 2 G 337/05 (1) und U. v. 08.06.2005, 2 E 339/05 (1)

Richter: Dr. Rachor
Einsender: RA Gerd Oelschläger, Frankfurt/M
Fundstelle: *Dokument 279 im Internet*

Anmerkung der Redaktion: Siehe auch VG Düsseldorf, ANA-ZAR 2004, 3 – Dokument 48

»Sicherheitsgespräche« bei Terrorismusverdacht

Das Informationsschreiben des Münchener Kollegen beschäftigt sich mit dem Verhalten (bayrischer) Ausländerbehörden bei der "Vorladung" zu ausländerrechtlichen Sicherheitsgesprächen und enthält Praxishinweise.

Hinweise v. 19.07.2005

Verfasser: RA Hubert Heinhold, München
Fundstelle: Dokument 280 im Internet

Keine Ausweisung bei bloßem Terrorismusverdacht

Ein Marokkaner, der seit langem in Deutschland mit seiner deutschen Frau und drei deutschen Kindern lebt, wurde unter Anordnung des Sofortvollzugs ausgewiesen, nachdem er an einem »Sicherheitsgespräch« teilgenommen hatte. Vorgeworfen wurde: Anmietung einer Moschee mit einer Gruppe von Menschen, unter denen sich einige Mitglieder einer später verbotenen Organisation befanden, das Durchblättern von Zeitschriften einer verbotenen Organisation sowie die Nichtbeantwortung einer Frage in einem Fragebogen.

Das Gericht zeigt der Verwaltung Grenzen auf und ordnet die aufschiebende Wirkung an. Die Ausweisungsverfügung wurde danach zurückgenommen.

Bay. VGH, B. v. 13.08.2004, 24 CS 04.2677

Richter: Dr. Motyl, Simmon, Dr. Müller

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 281 im Internet

Arbeitsaufnahme trotz

»Kettenduldung«

Das »Arbeitsministerium« will die nahezu flächendeckend zu beobachtende Nichtanwendung von § 25 Abs. 4 S. 2 AufenthG (Erteilung eines Aufenthaltstitels bei Aussetzung der Abschiebung von über 18 Monate) zumindest insoweit abfedern, dass bei minderjährig eingereisten Jugendlichen/jungen Erwachsenen die Härtefallregelung von § 7 BeschVerfV angewendet und die Zustimmung zur Ausübung einer Beschäftigung oder Berufsausbildung erteilt wird.

BMWA Schr. v. 10.11.2004

Verfasser: Reiner Schlatt

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 282 im Internet

Verantwortung für Traumatisierte

Eine unabhängige Kommission unter Leitung des ehemaligen hessischen Innenministers Bökel hat einen lesenswerten Bericht zur ethischen Verantwortung bei der Abschiebung kranker Flüchtlinge verfasst und mit konkreten Handlungsvorschlägen versehen.

Bericht 2005

Herausgeber: Diakonie in Hessen und Nassau

Einsender: RA Wim Mischok, Köln

Fundstelle: Dokument 283 im Internet

Keine Widerspruchsfreiheit bei PTBS:

Der Senat setzt sich eingehend und zutreffend damit auseinander, dass bei Traumatisierten ein widerspruchsfreier Vortrag kaum zu erwarten ist. Ausführungen auch zur Foltergefahr in der Türkei.

OVG Thüringen, U. v. 18.03.2005, 3 KO 611/99

Richter: Dr. Schwachheim, Best, Feilhauer-

Hasse

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 284 im Internet

Aktuelle Lage in der Türkei

Die wohl auch vor dem Hintergrund der geplanten Beitrittsverhandlungen mit der Türkei immer beschönigender ausfallenden offiziellen Verlautbarungen über die Situation in der Türkei werden durch diesen Bericht ernsthaft in Zweifel gezogen. Herausgegeben wird er von der Schweizerischen Flüchtlingshilfe.

Türkei: Zur aktuellen Situation – Mai 2005

Verfasserin: Regula Kienholz

Einsender: RA Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 285 im Internet

Rückkehr nach Afghanistan möglich?

Im Auftrag der »Rechtsberaterkonferenz« reisten im Frühjahr 2005 drei Rechtsanwälte und eine Richterin sowie Sprachmittler nach Afghanistan, um zu untersuchen, ob die Situation vor Ort eine Rückkehr von afghanischen Flüchtlingen aus Europa zulässt.

Der sehr sorgfältige Reisebericht widerspricht den vollmundigen Erklärungen der Politik über die Möglichkeit gefahrloser Rückkehr.

Reisebericht: Unter welchen Umständen können Flüchtlinge zurückkehren?

Verfasser: RAin Veronika Arndt-Rojahn, Berlin;

Vizepräsidentin des VG Elisabeth Buchberger,

Frankfurt/M.; Belal El Mogaddedi, Springe;

RA Heinrich Freckmann, Hannover; RA Victor

Pfaff, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 286 im Internet

Kein (verspäteter) Widerruf – Irak

Das VG Köln hat in einer Serie von Entscheidungen die Voraussetzungen des Widerrufs des Flüchtlingsstatus bei Irakern untersucht. In Anwendung der GFK und der EU-Qualifikationsrichtlinie kommt es zum Ergebnis, dass nach internationalem Rechts angesichts der politisch instabilen Verhältnisse ein Widerruf unzulässig ist. Darüber hinaus wendet das Gericht § 73 Abs. 2a AsylVfG auch auf Altfälle an mit dem Ergebnis, dass eine Widerrufsentscheidung nach Ablauf von drei Jahren seit Anerkennung auch bei Altfällen nur nach Ermessen möglich ist.

Leitentscheidung: VG Köln, U. v. 10.06.2005,

18 K 4074/04.A

Richter: Mautes, Titze, Dr. Krämer

Einsender: RA Gunter Christ, Köln;

RA Heiner Petrowitz, Flensburg;

RA Manfred Weidmann, Tübingen

Fundstelle: Dokument 287 im Internet

Kein Widerruf – Irak

Ebenfalls unter Heranziehung der GFK und der Qualifikationsrichtlinie sowie der Erkenntnisse über die unsichere Lage im Irak (vgl. ANA-ZAR 2005, 17 – Dokumente 244 – 248) kommt das Gericht zum Ergebnis, dass eine Widerrufsentscheidung unzulässig ist.

VG Schleswig, U. v. 30.06.2005, 6 A 59/05

Richter: Kastens, Steinhöfel, Clausen

Einsender: RA Heiner Petrowitz, Flensburg

Fundstelle: Dokument 288 im Internet

Kein Widerruf – Mandäer aus Irak

Unter Anwendung der GFK und § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG wird für Mitglieder dieser Religionsgemeinschaft wegen eines seit der Ausreise noch erhöhten Risikos der Widerrufsbescheid des BAMF aufgehoben.

VG Ansbach, U. v. 29.03.2005, AN 9 K 04.31894

Richter: Weingarten

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 289 im Internet

Widerruf nur nach Ermessen drei Jahre nach Anerkennung auch bei Altfällen

Im Fall eines Irakers wird der Bescheid des BAMF aufgehoben. Das BAFl hatte bereits zuvor einmal ein Widerrufsverfahren durchgeführt und eingestellt. Wegen § 77 AsylVfG und mangels Übergangsvorschriften wird § 73 Abs. 2 a AsylVfG angewendet. Ein Widerruf ist nur noch nach Ermessen möglich.

VG Ansbach, U. v. 02.02.2005, AN 9 K 04.30993

Richterin: Kleinbach

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 290 im Internet

Kein Widerruf – Traumatisierte

Weil Sinn von § 73 Abs. 1 S. 3 AsylVfG u.a. ist, psychischen Sondersituationen Rechnung zu tragen, wird einer sexuell Traumatisierten aus dem Kosovo die Rückkehr nach dort nicht zugemutet. Aufhebung Widerrufsbescheid.

VG Bayreuth, U. v. 23.02.2005, B 5 K 04.30117

Richterin: Seeber

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 291 im Internet

Kein Widerruf – anderer Flüchtlingsbegriff der GFK und Vorwirkungen der Qualifikations-Richtlinie

Mit einer ausführlichen Betrachtung der Veränderung der Rechtslage nach § 60 Abs. 1 AufenthG durch Hereinnahme des Flüchtlingsbegriffs der GFK in das deutsche Gesetz und unter Hinweis auf die notwendigen Vorwirkungen der Qualifikationsrichtlinie kommt das Gericht zu dem Ergebnis, dass bei einem Kosovo-Albaner die Voraussetzungen für einen Widerruf des Flüchtlingsstatus nicht gegeben sind.

VG Karlsruhe, U. v. 28.4.2005, A 2 K 12160/04

Einsender: RA Berthold Münch, Heidelberg

Fundstelle: Dokument 292 im Internet

Keine Anordnung Sofortvollzug bei Asyl-Widerrufsverfahren

Das Bundesamt ordnete die sofortige Vollziehung einer Widerrufsentscheidung gegenüber einer irakischen Frau an. Dies ist rechtswidrig, da das AsylVfG insoweit abschließend Regelungen enthält und ein Rückgriff auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO unzulässig ist.

VG Köln, B. v. 31.03.2005, 16 L 289/05.A

Richter: Golyschny

Einsender: RA Dr. Reinhard Marx, Frankfurt/M

Fundstelle: Dokument 293 im Internet

Probleme bei der fiktiven Asylantragstellung für Kinder – § 14a Abs. 2 AsylVfG

Redaktionelle Vorbemerkung:
Die genannte Vorschrift entwickelt sich zu einer »Arbeitsbeschaffungsmaßnahme« für das BAMF. Für hier geborene oder minderjährig eingereiste Kinder von (ehemaligen) Asylsuchenden, selbst wenn diese mittlerweile eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 S. 1 AufenthG haben, gilt mit Kenntnisnahme durch das BAMF ein Asylantrag als gestellt. Dies führt zu so grotesken Ergebnissen, dass das Gesetz selbst für Unionsbürger die Stellung eines Asylantrages fingiert. Beispiel: Männlicher Asylbewerber zeugt mit einer Unionsbürgerin ein Kind, welches in Deutschland gebo-

ren wird und kraft Abstammung die Staatsangehörigkeit eines anderen EU-Staates hat. Sobald das Bundesamt von dieser Geburt erfährt, gilt der Asylantrag als gestellt.

Bisher hat sich die Rechtsprechung vorwiegend allerdings mit der Frage der rückwirkenden Anwendbarkeit der Vorschrift befasst, da das BAMF auch für lange zurückliegende Geburten/Einreisen die Stellung von Asylanträgen fingiert, wenn ihm entsprechende Tatbestände zur Kenntnis gelangen. Kenntnis erhält das BAMF überwiegend durch (teilweise) flächendeckende Benachrichtigungen seitens der Ausländerbehörden. Die Redaktion erbittet weitere Einsendungen zu diesem Thema.

Die nachstehenden Entscheidungen erklären § 14 a Abs. 2 AsylVfG für Geburten/Einreisevorgänge vor dem 01.01.2005 für unanwendbar bzw. äußern Zweifel an deren Anwendbarkeit.

VG Berlin, U. v. 21.06.2005, VG 34 X 17.05

Richterin: Glowatzki

Fundstelle: Dokument 294 im Internet

VG Braunschweig, B.v.30.05.2005, 5 B 260/05

Richterin: Karger

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 295 im Internet

VG Münster, B. v. 31.05.2005, 3 L 371/05.A

Richterin: Hemmelgarn

Einsenderin: RAin Birgit Landgraf, Essen

Fundstelle: Dokument 296 im Internet

VG Schwerin, B. v. 29.06.2005, 5 B 371/05 As

Richter: Schmidt

Einsender: RA Joachim Heilborn, Schwerin

Fundstelle: Dokument 297 im Internet

VG Saarland, B. v. 20.6.2005, 12 F 25/05.A

Richter: Schmit

Einsender: RA Bernhard Dahm, Saarbrücken

Fundstelle: Dokument 298 im Internet

Irak – Religiöses Existenzminimum für Juden nicht gewährleistet

Unter Sichtung der Auskunftslage zur dramatischen Verschlechterung der Sicherheitslage besonders für Nicht-Muslime bestätigt das Gericht dem Kläger, dass er Flüchtling nach der GFK ist.

VG Sigmaringen, U. v. 22.02.2005, A 3 K

12487/03

Richter: Speer

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 299 im Internet

Iran – kein religiöses Existenzminimum für Christen

Diese rechtskräftige Entscheidung kommt in Anwendung der (eingeschränkten deutschen) Theorie vom religiösen Existenzminimum (vgl. auch BVerwG ANA-ZAR 2004, 10 – Dok. 70) zum Ergebnis, dass nicht einmal dieses für Konvertiten zur evangelischen freikirchlichen Gemeinde im Iran gewährleistet wäre.

VG Magdeburg, U. v. 06.12.2004, 8 A 35/04 MD

Richterin: Dr. Eppelt

Einsender: RA Gunter Christ, Köln; RA Werner Stein, Neuss

Fundstelle: Dokument 300 im Internet

Iran – Zur Situation der Christen

Eine Zusammenfassung der »Erkenntnisse« des BAMF zu dieser Personengruppe. Von Interesse ist allerdings, dass neuere Informationen aus 2004 und 2005 nicht verwertet wurden (vgl. z. B. ANA-ZAR 2005, 17 – Dokument 251)

Sonderbericht über die Situation christlicher Religionsgemeinschaften in der islamischen Republik Iran, Januar 2005

Verfasser: BAMF Informationszentrum Asyl und Migration

Einsender: RA Werner Stein, Neuss

Fundstelle: Dokument 301 im Internet

Nigeria – Asylgrund Gefahr der Genitalverstümmelung

Unter Sichtung der bisher ergangenen Rechtsprechung zur Beschneidungsgefahr bei Frauen und Mädchen kommt das BAMF zu einer Asylanerkennung bei einem sechsjährigen Mädchen.

Bescheid v. 2.6.2005, AZ 51035361 – 232

Verfasser: Wehle

Einsender: RA Andreas Becher, Bonn

Fundstelle: Dokument 302 im Internet

Anmerkung der Redaktion:

Siehe hierzu auch ANA-ZAR 2004, 3 – Dok. 50, 51; 2003, 12 – Dok. 26

Nichtstaatliche Verfolgung – Kolumbien

In einem Asylfolgeverfahren stellt das Bundesamt nach der Gesetzesänderung (§ 60 Abs. 1 AufenthG) Abschiebungshindernisse fest wegen Bedrohung durch die FARC-Guerilla, gegen die der kolumbianische Staat nicht schützen kann.

BAMF, Bescheid v. 27.05.2005, Az: 5146952-349

Verfasser: Borchardt

Einsender: RA Michael Ton, Dresden

Fundstelle: Dokument 303 im Internet

Togo – Verfolgungsgefahr für politisch Andersdenkende

Das Gericht hält angesichts der hohen Flüchtlingszahlen und vieler getöteter Oppositioneller das Vorliegen von Verfolgungsgefahr für beachtlich wahrscheinlich.

VG Oldenburg, Beschluss v. 26.05.2005,

7 B 1984/05

Richterin: Dr. Freericks

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 304 im Internet

Zur äußerst kritischen Situation in Togo auch die Informationen von UNHCR und Amnesty International: Verfolgung jedweder Aktivität von Oppositionellen.

Position on the Treatment of Asylum Seekers from Togo, August 2005 (Englisch)

Verfasser: UNHCR

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 305 im Internet

Togo – wird sich die Geschichte wiederholen?

20.07.2005

Verfasser: Amnesty International

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Fundstelle: Dokument 306 im Internet

Sri Lanka – Abschiebungsverbot bei Traumatisierter

Das Gericht hält die Gefahr der Retraumatisierung für gering und für nicht wissenschaftlich belegt, kommt allerdings aufgrund einer Einzelfallentscheidung zum Vorliegen von Abschiebungshindernissen.

OVG NW, U. v. 15.04.2005, 21 A 2152/03.A

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 307 im Internet

Abschiebungsverbot wegen Gefahr der Retraumatisierung – Türkei

Eine kurz und sorgfältig begründete Entscheidung geht – zu Recht – davon aus, dass ein Traumatisierter ungeachtet der Frage der Behandelbarkeit im Land der Täter nicht angemessen behandelt werden kann.

VG Gelsenkirchen, U.v. 15.8.2005,

9a K 5719/03.A

Richter: Dr. Duesmann

Einsender: RA Klemens Roß, Essen

Fundstelle: Dokument 308 im Internet

Was ist Retraumatisierung?

In einem ausführlichen Gutachten beschreiben die Verfasser an einem Einzelfall, wie Retraumatisierung »funktioniert« und was zur Vermeidung nötig ist.

Gutachten vom 17.05.2005 an OVG Rheinland-Pfalz z. Az 6 A 12154/04.OVG

Verfasser: Prof. Dr. Gottfried Fischer und

Dipl.Psych. Anna-Maria Schuh, Trauma Transform Consult, Köln

Einsender: RA Gunter Christ, Köln

Fundstelle: Dokument 309 im Internet

Kosovo – Keine Behandelbarkeit von PTBS

In dieser neuerlichen Stellungnahme der UNO wird wiederum deutlich gemacht, dass eine Behandelbarkeit von Traumatisierten dort nicht möglich ist. Dokument in englischer Sprache. Ein Reisebericht eines Kollegen aus November 2004 bestätigt die genannten Information detailreich.

Gemeinsame Stellungnahme UNMIK und

Gesundheitsministerium des Kosovo, Juli 2005

Einsender: UNHCR

Fundstelle: Dokument 310 im Internet

Bericht über Aufenthalt im Kosovo im November

2004 mit Dokumenten

Verfasser: RA Reinhard Kirpes, Offenburg

Fundstelle: Dokument 311 im Internet

AA: Erneute Falschankunft zu Kosovo

Erneut behauptet das Deutsche Verbindungsbüro der Wahrheit zuwider, dass PTBS kontinuierlich psychotherapeutisch behandelbar sei.

Auskunft v. 16.03.2005, RK 516, 80

Verfasser: Frank Wellna

Fundstelle: Dokument 312 im Internet

AsylbLG – keine Rechtsmissbräuchlichkeit bei Personen aus Kosovo

Bei Personen, die drei Jahre Leistungen nach dem AsylbLG erhalten haben, ist hinsichtlich der Leistungshöhe SGB XII anzuwenden, außer sie hätten die Dauer des Aufenthalts missbräuchlich beeinflusst (§ 2 Abs. 1 AsylbLG). Die nachstehenden Entscheidungen verneinen dies für Albaner bzw. Ashkhalis aus Kosovo. Bemerkenswert: Beide sind im Eilverfahren ergangen.

SG Braunschweig, B. v. 25.01.2005,

S 20 AY 2/05 ER

Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen

Fundstelle: Dokument 313 im Internet

SG Duisburg, B. v. 19.07.2005, S 17 AY 13/05 ER

Richter: Büth

Einsender: Flüchtlingsrat NRW

Fundstelle: Dokument 314 im Internet

AsylbLG – keine Rechtsmissbräuchlichkeit wenn Behörde Mitwirkungshandlungen nicht konkretisiert

Bei zwei Asylbewerberfamilien (aus Armenien bzw. Bosnien-Herzegowina/Mazedonien) scheiterte die Passersatzbeschaffung an der Weigerung der Botschaften, Papiere zu erteilen. Die Ausländerbehörde vertrat die Ansicht, die Ausländer müssten unaufgefordert von sich aus wegen § 82 AufenthG weitere Maßnahmen ergreifen um Pässe zu erhalten. Die Erfüllung von der Behörde geforderter Mitwirkungshandlungen sei nicht ausreichend.

Das Sozialgericht widerspricht in zwei Eilentscheidungen und verpflichtet die Behörde zu Leistungen analog SGB XII.

*SG Hildesheim, B.v. 20.5.2005, S 34 AY 12/05ER
Richterin: Lange*

*Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 315 im Internet*

*SG Hildesheim, B.v. 25.05.2005, S 34 AY 8/05ER
Richterin: Lange*

*Einsender: RA Waldmann-Stocker, Göttingen
Fundstelle: Dokument 316 im Internet*

Abschiebungshaftrecht

Redaktionelle Vorbemerkung:

Es mehren sich endlich die notwendigen Entscheidungen von Gerichten, die etwas mehr Rechtsstaatlichkeit in das Verfahren der Abschiebungshaft bringen. Bestürzend ist gleichwohl, wieviel Grundrechtsverstöße und Fehler in diesem Bereich vorkommen. Man hat den Eindruck, dass Verfassungsrecht und Einhaltung prozessualer Sicherungen bei Ausländern als zweitrangig betrachtet wird.

Reader zur Abschiebungshaft

Diese Dokumentation eines Studientages zur Abschiebungshaft, veranstaltet vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst und dem Bayerischen Aktionsbündnis gegen Abschiebungshaft, enthält, leicht verständlich geschrieben, eine Vielzahl von praktischen Hinweisen

Dokumentation zur Abschiebungshaft,

Einsender: Stefan Keßler, Berlin

Zu beziehen bei Jesuiten-Flüchtlingsdienst, Witzlebenstr. 30 A, 14057 Berlin, Preis 5,- Euro

Festnahme ohne vorherige richterliche Anordnung unzulässig

Grundsätzlich darf eine Festnahme ohne vorherigen richterlichen Haftbefehl nicht erfolgen. Daraus folgt, dass solche häufig vorkommenden Festnahmen rechtswidrig sind. Dies ist vom Gericht (auch nachträglich) festzustellen.

Hinweis der Redaktion:

Solches Verhalten kann bei den handelnden Behördenmitarbeitern eine Straftat darstellen (vgl. ANA-ZAR 2005, 11 – Dok. 217)

OLG Köln, B. v. 29.06.2005, 16 Wx 76/05

*Richter: Jennissen, Appel-Hamm, Wurm
Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover
Fundstelle: Dokument 317 im Internet*

LG Braunschweig, B.v.13.05.2005, 3 T 986/04 (043)

Richter: Kreutzer, Dr. Broihan, Kalbitzer-König

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 318 im Internet

AG Bremen, B. v. 04.04.2005, 92 XIV 46/05

Richter: Nordhausen

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 319 im Internet

Festnahme aufgrund richterlicher Anordnung nur zulässig bei Anordnung der sofortigen Wirksamkeit

Das Obergericht macht deutlich, dass selbst dann, wenn eine vorgängige richterliche Entscheidung ergangen ist, diese erst nach Rechtskraft bzw. nach Anordnung der sofortigen Wirksamkeit vollzogen werden darf.

OLG Celle, B. v. 16.06.2005, 22 W 27/05

Richter: Dr. Deckwirth, van Hove, Dr. Gittermann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 320 im Internet

Keine einstweilige Haftanordnung ohne Antrag und am Telefon

Mancherorts scheinen merkwürdige Sitten zu herrschen, z. B. in der Nähe von Osnabrück. Es fand ein Telefongespräch zwischen dem Bereitschaftsrichter und einem Mitarbeiter des BGS statt. Ohne Haftantrag will der Richter telefonisch die weitere Freiheitsentziehung und die Vorführung am nächsten Tag angeordnet haben. Dies ist rundum rechtswidrig.

LG Osnabrück, B. v. 25.04.2005, 11 T 311/05

Richter: Wischmeyer, Hardt, Grusewski

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 321 im Internet

Einstweilige Haftanordnung unzulässig, wenn nicht sie nicht begründet wird

Das Gericht macht auf die selbstverständliche Tatsache aufmerksam, dass (auch) eine einstweilige Anordnung einen Haftgrund nennen muss. Ferner muss sie erkennen lassen, warum nicht endgültig entschieden wird.

LG Braunschweig, B.v.12.05.2005, 3 T

1243/04(055)

Richter: Kreutzer, Dr. Broihan, Kalbitzer-König

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 322 im Internet

Abschiebungshaftbefehl rechtswidrig, wenn Besprechung mit Rechtsanwalt nicht ermöglicht wird

(Endgültiger) Abschiebungshaftbefehl darf nur erlassen werden, wenn Gelegenheit zur Besprechung mit RA gegeben wurde, falls der Betroffene dies wünscht. Ansonsten allenfalls vorläufige Anordnung.

LG Darmstadt, B. v. 25.05.2005, 26 T 90/05

Richter: Dr. König, Jahn, Dr. Roller

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 323 im Internet

Abschiebungshaft rechtswidrig wenn Staatskasse Kosten des Dolmetschers nicht trägt

Diese deutliche Entscheidung baut auf auf einer Vielzahl vorausgegangener Beschlüsse von Obergerichten: Der Staat ist zur Übernahme der Dolmetscherkosten verpflichtet. Ermöglicht er dies nicht, ist auch ein Abschiebungshaftbefehl rechtswidrig.

OLG Celle, B. v. 17.06.2005, 22 W 20/05

Richter: Dr. Deckwirth, van Hove, Dr. Gittermann

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 324 im Internet

Nichtbenachrichtigung einer Vertrauensperson ist Grundrechtsverstoß

In einer merkwürdig gewundenen Entscheidung stellt das Gericht fest, dass die Nichtbenachrichtigung einer Vertrauensperson trotz Verlangens gegen Art. 104 Abs. 4 GG verstößt. Gleichwohl wird der Abschiebungshaftbefehl für rechtmäßig erachtet.

LG Hildesheim, B. v. 24.06.2005, 5 T 158/05

Richter: Pagel, Schmidt, Pingel

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 325 im Internet

Abschiebungshaft – Beschleunigung

Zwei obergerichtliche Entscheidungen, die wieder einmal die Behörden an ihre Beschleunigungspflicht erinnern, wogegen viel zu häufig verstoßen wird.

OLG Düsseldorf, B. v. 27.05.2005 I-3 Wx 127/05

Richter: von Wnuck-Lipinski, Dr. Löhr, Büddefeld

Einsender: RA Peter Fahlbusch, Hannover

Fundstelle: Dokument 326 im Internet

KG, B. v. 22.04.2005, 25 W 7/05

Richter: Böhrenz, Helmers, Diekmann

Einsender: RA Rolf Stahmann, Berlin

Fundstelle: Dokument 327 im Internet

Fehler über Fehler

Dieser Beschluss soll einmal mehr dokumentieren, wieviele Fehler im Verfahren über die Abschiebungshaft immer wieder vorkommen.

LG Ingolstadt, B. v. 25.07.2005, 1 T 113/05

Richter: Mayerhöfer

Einsender: RA Michael Sack, München

Fundstelle: Dokument 328 im Internet

Personenstand: Geburtseintrag des Kindes auch ohne Geburtsurkunde der Mutter

Im Fall einer Albanerin aus Serbien- Montenegro, die keine eigene Geburtsurkunde vorlegen kann, reicht die eidesstattliche Versicherung der Großmutter des Kindes über die Geburt der Mutter. Langes Zuwarten ist nicht zumutbar.

AG Aachen, B. v. 04.07.2005, 73 III 2/05 (rkr.)

Richter: Bischoff

Fundstelle: Dokument 329 im Internet

Urkundenfälschung bei Vorlage gefälschter Ausweise? Anforderungen an die Überzeugungsbildung

Amtsgericht und Landgericht hatten einen irakischen Analphabeten verurteilt, der zwei gefälschte Heimatausweise zum Nachweise der Identität seiner Familienangehörigen vorlegte. Das Obergericht weist die Vorderrichter auf mangelnde Sorgfalt und auf die Anforderungen an die richterliche Überzeugungsbildung von der Schuld des Angeklagten hin.

BayObLG, B. v. 15.06.2005, 2 St OLG Ss 93/05

Richter: Dr. Seidl, Seyb, Beck

Einsender: RA Rainer Frisch, Erlangen

Fundstelle: Dokument 330 im Internet

Verfassungsbeschwerde – Gebühren im Asylverfahren

Der Kollege Michael Ton hat eine sorgfältige begründete Verfassungsbeschwerde unmittelbar gegen § 30 RVG eingereicht, weil der Gegenstandswert auf 3.000,00 Euro (im Fall einer Einzelperson) gesetzlich festgelegt worden ist. Er macht Verletzung des Grundrechts auf Gleich-

behandlung und auf freie Berufsausübung geltend.

*Verfassungsbeschwerde v. 27.06.2005
Verfasser: RA Michael Ton, Dresden
Fundstelle: Dokument 331 im Internet*

Anmerkung der Redaktion:

Der CDU-Abgeordnete Marschewski hatte bereits im Jahr 1993 erklärt, dass die (einzigartig niedrige) Festlegung des Gegenstandswerts in Asylverfahren darauf zielt, zu vermeiden, dass Asylbewerber gute Anwälte finden, die vernünftig für sie arbeiten.

Weitere Möglichkeiten, die gesetzliche Vorschrift Karlsruhe anzugreifen bestehen wie folgt: Entweder Anregung eines Vorlagebeschlusses nach Art. 100 GG durch ein Verwaltungsgericht wegen des gesetzlich festgelegten Streitwertes. Oder Stellung eines Kostenfestsetzungsantrages nach einem höheren Streitwert, danach Rechtsmittel in einer (abschließenden) Instanz und dann Verfassungsbeschwerde.

PKH auch für Abschiebungshindernisse

In einem Asylklageverfahren, in dem es nur noch um die Feststellung von Abschiebungshindernissen ging, versagte das VG Düsseldorf trotz Erfolgsaussicht PKH für die Feststellung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 S.1 AuslG (nunmehr § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG), weil insoweit kein beachtliches, bezifferbares eigenständiges Gewicht des Klagebegehrens zu erkennen sei. Das ist verfassungswidrig.

*BVerfG, B. v. 11.11.2004, 2 BvR 387/00
Richter: Broß, di Fabio, Gerhardt
Fundstelle: Dokument 332 im Internet*

Gegenstandswerte für Duldung/ Nebenbestimmung zur Duldung

Redaktionelle Vorbemerkung:

Nicht selten setzen Gerichte den Gegenstandswert einer Duldung auf weniger als den Regelstreitwert fest. Bei Nebenbestimmungen/Auflagen zur Duldung geschieht dies sogar recht häufig. Die nachstehenden Entscheidungen sehen dies anders.

Außerdem: Wenn schon die Nebenbestimmung zur Duldung den gesetzlichen Regelstreitwert hat, muss dies erst recht für die Duldung selbst gelten. Auch muss es gelten für eine Nebenbestimmung zu einem Aufenthaltstitel.

Bei dem in einer Klage geltend gemachten Anspruch auf Duldung für vier Personen beträgt der Streitwert pro Person 5.000,00 Euro.

*OVG Berlin, B. v. 08.04.2005, OVG 2 L 22.05
Richter: Freitag, Dr. Korbmayer, Dr. Broy-Bülow
Einsender: RA Jürgen Moser, Berlin
Fundstelle: Dokument 333 im Internet*

Der Streit über eine Wohnsitzauflage in der Duldung entspricht dem Regelstreitwert und im Eilverfahren der Hälfte hiervon.

*OVG Sachsen-Anhalt, B. v. 17.01.2005, 2 M 718/04
Einsender: RA Thomas Moritz, Berlin
Fundstelle: Dokument 334 im Internet*

Ebenso:

– VG Braunschweig, ANA-ZAR 2005, 16 – Dok. 224 = InfAuslR 2005, 264 (Kostenentscheidung dort nicht abgedruckt)

– Hess. VGH, B. v. 28.01.2005, 9 Uz 1412/04 ■

Die Entgleisung

Wir stellen zur Abschreckung Äußerungen gegenüber Ausländern vor, die von Xenophobie gekennzeichnet, diskriminierend, empörend oder schlicht völlig unverständlich sind.

Berichtet werden muss von einem Urteil, für das der Einzelrichter der 11. Kammer des VG Oldenburg, Herr Braatz verantwortlich zeichnet. Es stammt vom 13.04.2005, Az: 11 A 1252/04

Die Vorgeschichte der Angelegenheit, ohne die der Entscheidungsausgang nicht verständlich ist: Eine Kurdin aus Syrien, dort früher als Hebamme selbständig tätig, wird im März 2004 in der Außenstelle Oldenburg des BAMF angehört (Az. 508108-475). Zugegen ist ein männlicher Dolmetscher und eine Einzelentscheiderin. Nach Auskunft des BAMF ist letztere »stellvertretende Verantwortliche für frauenspezifische Verfolgung«. Nach Berichten über politische Aktivitäten sowie Verhaftung (gemeinsam mit der ebenfalls nach Deutschland geflohenen Cousine – Festnahme erfolgte vor den Augen der Patientinnen in der Praxis) berichtet die Betroffene bei der Rückübersetzung des Protokolls, dass sie während ihrer Festnahme im Jahr 2003 auch sexuell misshandelt worden ist. Bereits zuvor im Interview hatte die Frau hierzu zaghafte Andeutungen gemacht (»Wenn ... ein Mädchen festgenommen wird, dann verliert es seinen Ruf.«).

Nach dem Bericht über sexuelle Mißhandlung erfolgt durch die Einzelentscheiderin kein Hinweis, dass die Betroffene das Recht auf Hinzuziehung einer weiblichen Dolmetscherin habe. Es werden über den Dolmetscher nur noch einige wenige relativ belanglose Fragen zur Traumatisierung gestellt; dann wird das Interview endgültig beendet.

Nach Ablehnung des Asylantrags und Klageerhebung dauert es noch eine ganze Zeit, bis die Frau sich einer weiblichen Mitarbeiterin in der Kanzlei ihres männlichen Rechtsanwalts anvertraut und Details der sexuellen Traumatisierung schildert. Ihr Rechtsanwalt teilt dies, sobald es möglich ist, dem Gericht mit. Die Verhandlung vor dem VG Oldenburg findet im April 2005, ca. 13 Monate nach der Anhörung beim BAMF statt. Diesmal ist eine Dolmetscherin verfügbar. Auch ist die Cousine anwesend und wird als Zeugin vernommen.

Auf Nachfrage des Gerichts, wieso die Klägerin Details erst »so spät« mitgeteilt hat, erklärt diese, dass sie sich mit einem männlichen Dolmetscher beim BAMF nicht getraut habe, Einzelheiten zu berichten. Sie sei, wie auch ihre Cousine, vor oder bei der Anhörung, nicht vom Recht, eine weibliche

Dolmetscherin heranziehen zu können, informiert worden. Auch habe sie den Eindruck gehabt, dass die Anhörerin an ihrem Verfolgungsschicksal nicht besonders viel Interesse gehabt hätte, z. B. weil diese sich während des Interviews die Lippen geschminkt hat.

Anschließend beschreibt die Klägerin schwerste sexuelle Misshandlungen und Erniedrigungen, erlebt im Gefängnis in Syrien während einer 15-tägigen Inhaftierung. Die Cousine als Zeugin beschreibt vergleichbare Erlebnisse und auch, dass sie die Betroffene »befleckt« erlebt hat.

Das reicht dem Richter nicht. Wegen »gesteigerten Vorbringens« und Widersprüchlichkeit lehnt er die Asylklage ab. Selbständig die Entscheidung tragend sollen folgende Widersprüche, Ungereimtheiten und Steigerungen sein (S. 7f):

»Das Gericht nimmt ihr nicht ab, dass sie aus Scham und in der Hoffnung, die Ereignisse so verdrängen zu können, bislang geschwiegen hat. Im Gegenteil hat es die Einschätzung gewonnen, dass die Klägerin in Absprache mit der Zeugin versucht, durch nunmehr offenbarte dramatische Details ihre Chancen in den jeweiligen Asylverfahren zu erhöhen. Auffällig ist bereits, dass in zwei Verfahren vor dem Bundesamt versäumt worden sein soll, den Asylbewerberinnen Formblätter mit den Hinweisen darauf auszuhändigen, dass sie im Fall von Verfolgungsschicksalen mit sexuellen Hintergrund den Einsatz einer Dolmetscherin beantragen können. Eine Einschüchterung der Klägerin und auch der Zeugin durch den männlichen Dolmet-

Service für Mitglieder

Die ARGE Ausländer- und Asylrecht – eine kleine Arbeitsgemeinschaft unter dem großen Dach des DAV – lebt von der Mitarbeit ihrer Mitglieder. Um diese bitten wir. Wir arbeiten zu den Themen Ausländer-, Asyl-, Staatsangehörigkeits- und Vertriebenenrecht sowie zum europäischen Recht, welches immer größeren Einfluss auf nationalstaatliche Regelungen nimmt. Im Internet sind wir erreichbar unter <http://auslaender-asyl.dav.de>. Dort kann man Informationen zu den genannten Themen einsehen, die ANA-ZAR ist verfügbar und man findet Informationen zu diversen Themen. Im internen Bereich, reserviert für Mitglieder, existiert ein »Forum« zum Austausch mit Kolleginnen und Kollegen. Dort sind auch alle ANA-Dokumente im Volltext verfügbar, zum Herunterladen und Ausdrucken. Außerdem gibt es eine Suchmaschine zum Durchsuchen aller Texte und Dokumente in den Ausgaben der ANA-ZAR. Mitglieder können die ZAR zu einem ermäßigten Bezugspreis abonnieren. Wir laden ausländerrechtlich interessierte Kolleginnen und Kollegen ein, Mitglied unserer ARGE zu werden. Es lohnt sich! Beitrittsformulare sind ebenfalls im Internet erhältlich.

scher erscheint zweifelhaft, zumal die Anhörungen von einer Einzelentscheiderin durchgeführt wurden, die zum Anhörungszeitpunkt immerhin stellvertretende Verantwortliche für frauenspezifische Verfolgung gewesen ist. Dass die Klägerin den Eindruck eines Desinteresses der Einzelentscheiderin gewonnen haben könnte, weil diese einen Lippenstift aufgelegt habe, erscheint angesichts der protokollierten detailreichen Fragen und Antworten einschließlich der Ergänzungen der Klägerin als wenig plausibel. Vor allem aber nimmt der Einzelrichter der Klägerin wegen verschiedener Besonderheiten nicht die behauptete Scham und Verdrängung ab. Anders als typische Frauen aus dem islamischen Kulturkreis ist die Klägerin in dem weltoffenen Aleppo aufgewachsen und nach dem Abitur zur Hebamme ausgebildet worden, einem zwangsläufig mit Sexualität zusammenhängenden Beruf, den sie vor ihrer Ausreise über sieben Jahre lang ausgeübt haben will. Vor diesem professionellen Hintergrund ist erstaunlich, dass die Klägerin lange Zeit in ihrer Artikulation gehemmt gewesen sein will. Hinzu kommt, dass sie sich nicht auf ein singuläres Schicksal beruft, sondern die mit ihr zusammen ausgereiste Zeugin vergleichbare sexuelle Übergriffe erlebt haben soll. Es wäre nahe liegend, dass die verwandtschaftlich verbundenen angeblichen Leidensgenossinnen eher in der Lage sein müssten, ihre Erlebnisse offen zu legen. Dies gilt umso mehr, als sie angeblich während des monatelangen weiteren Verbleibs im Heimatland zunehmend unter inneren und äußeren Druck geraten sein wollen. In diesem Zusammenhang ist auch widersprüchlich, dass sowohl die Klägerin als auch die Zeugin vor dem Bundesamt auf Nachfrage bestimmte Einzelheiten zu den sexuellen Übergriffen erwähnt haben, die allerdings auf Behelligungen geringerer Intensität hindeuteten. Diese Angaben sprechen zudem gegen die behaupteten Hürden, über die Vorfälle sprechen zu können. Warum die Klägerin dann nicht zeitnah – zumindest nach Beratung mit dem gewählten Anwalt ihres Vertrauens – weitere Einzelheiten ergänzt hat, ist schwer nachzuvollziehen.«

Wir merken uns:

- Ob ein Merkblatt zur Hinzuziehung einer Dolmetscherin ausgehändigt wurde, muss nicht überprüft werden – Man(n) kann dies ungeprüft als »auffäl-

lig« ansehen und gegen die Asylsuchende verwenden.

- Alleine der Einsatz einer Einzelentscheiderin mit besonderen Aufgaben, die der Weisungslage zuwider nicht auf die Möglichkeit der Hinzuziehung einer Dolmetscherin hinweist, führt dazu, dass eine »Einschüchterung« im Beisein eines männlichen Dolmetschers unwahrscheinlich ist.
- Lippenschminken durch die Anhörerinnen während des Interviews ist kein Zeichen von Desinteresse, wenn nur detailreich Fragen gestellt worden sind.
- Wer einen mit Sexualität zusammenhängenden Beruf ausübt, ist leichter in der Lage, über seine sexuelle Traumatisierung zu sprechen. Erfolgt dies nicht schnell genug, liegt Unglaubwürdigkeit nahe.
- Wenn eine Frau sexuelle Übergriffe zunächst weniger intensiv schildert, sind spätere Details, die gravierendere Misshandlungen zum Inhalt haben, ungläubhaft.

Da ist noch viel Bedarf an psychologischer Beratung von Richtern erkennbar! ■

Fortbildung/Seminare

Ständige Qualitätsverbesserung unserer anwaltlichen Arbeit ist eine berechtigte Forderung. Wir teilen nicht nur eigene Seminare mit, sondern auch solche anderer Veranstalter, von denen wir erfahren. Die Redaktion bittet um Zusendung von Informationen.

Aktuelle Entwicklungen im Asylverfahren

Am 21./22. September 2005 in Mülheim
Tagung von BAMF und Evang. Kirche im Rheinland, diverse Referenten
Kosten: 35 € zzgl. Übernachtung
Info und Anmeldung: Fax 0211-6398299

Familienzusammenführungsrichtlinie und Aufenthaltsgesetz

Am 23. September 2005 in Frankfurt/M.
Referent: Dr. Klaus Dienelt
Kosten: 130 €
Anmeldung: Klaus.Dienelt@t-online.de

Traumatisierte Asylsuchende bei Gericht

Am 28. September 2005 in Düsseldorf
Referenten: Dipl. Psych. Eva van Keuk,
Dipl. Soz.päd. Sabine Rauch
Kosten 15 €
Informationen: Psychosoziales Zentrum
Düsseldorf, Tel.: 0211/ 353315
Anmeldung: psz.ddorf@mail.isis.de

Soziale Rechte für Ausländer im Europarecht

Am 08. Oktober 2005 in Kassel
Referent: Prof. Dr. Andreas Haenlein
Kosten 90 € (Mitglieder), sonst 130 €
Anmeldung: siehe Homepage der ARGE

Die Wahl der Qual – Folter durch Polizei und Militär

07. – 09. Oktober 2005 in Hofgeismar
Kosten 50 € bis 127 €
Anmeldung: Ev.Akademie.Hofgeismar@ekkw.de

Ausländerrechtliche Straftatbestände und Ordnungswidrigkeiten

Am 12. November 2005 in Mannheim
Referent: RA Norbert Wingerter
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Neue Entwicklungen im Asyl- und Flüchtlingsrecht

Am 03. Dezember 2005 in Stuttgart
Referent: Ralph Göbel-Zimmermann
Kosten 174 € (incl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B
70190 Stuttgart

Ausländerstrafrecht

Am 10. Dezember 2005 in Hamburg
Referent: Edgar Stoppa
Kosten 174 € (incl. MwSt.)
Anmeldung: GefAA, Landhausstr. 86 B
70190 Stuttgart

Berufungszulassung im Verwaltungsprozess

Am 25. Februar 2006 in Berlin
Referent: RiOVG Martin Redeker
Kosten 90 € (Mitglieder) sonst 130 €
Anmeldung: Siehe Homepage der ARGE

Vorankündigung Seminare der ARGE

- Seminar zum europ. Flüchtlingsrecht mit osteuropäischen Kollegen
Verschoben auf Frühjahr 2006